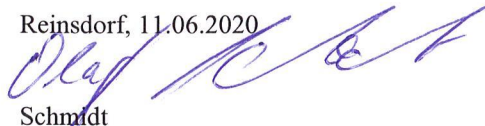


Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Reinsdorf wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 25.05.2020 der Eingang bestätigt und eine vorherige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 07 vom 17.07.2020.

Reinsdorf, 11.06.2020



Schmidt
Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung

für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1, i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.1.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf am 07.05.2020 mit Beschluss-Nummer 0012-05/2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich und regelmäßig ausgeführt wird.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist in Form eines Pauschalbetrages grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reinsdorf erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

1. Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 Euro**.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Leiter der Jugendfeuerwehr beträgt **40,00 Euro**.
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt **40,00 Euro**.
4. Der Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 Euro**. Übernimmt der Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Ortsbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit, und wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

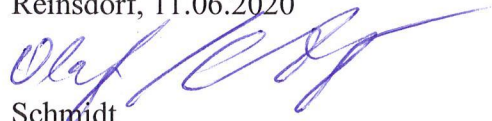
§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Reinsdorf vom 11.02.2002 außer Kraft.

Reinsdorf, 11.06.2020



Schmidt
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.